

171/J XXIV. GP

Eingelangt am 14.11.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Bucher, Mag. Stadler
Kolleginnen und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Arbeitsleihverträge in den Kabinetten der Bundesministerien

Auf Grund der Berichte des Rechnungshofes über die Einstellung von Mitarbeitern in den Ministerkabinetten besteht Anlass zur Sorge, dass die neue Bundesregierung hier neuerlich wundersame Blüten treibt. Die Neuauflage der großen Koalition wird Nichts unversucht lassen, um Mitarbeiter in den Kabinetten über so genannte Arbeitsleihverträge anzustellen. Gemäß den Durchführungsbestimmungen des Bundesfinanzgesetzes ist es jedoch erforderlich, vor Abschluss eines solchen Arbeitsleihvertrages mit dem Bundesministerium für Finanzen das Einvernehmen herzustellen. Da das Bundesministerium für Finanzen das einzige Ressort ist, das offensichtlich die Möglichkeit eines Einspruches und Überblick über die Praxis bei Abschluss von Arbeitsleihverträgen hat, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage

1. Wie lauten die gültigen Bestimmungen zum Abschluss eines Arbeitsleihvertrages und auf welcher gesetzlichen Basis beruhen diese?
2. Welche Erfordernisse zum Abschluss eines Arbeitsleihvertrages müssen zur Einvernehmensherstellung zwingend erfüllt werden?
3. Wie erfolgt der Abschluss eines Arbeitsleihvertrages in den jeweiligen Ressorts und welche Rolle übernimmt dabei das Bundesministerium für Finanzen?
4. Wie ist im Bundesministerium für Finanzen der konkrete Ablaufprozess zur Einvernehmensherstellung eines Arbeitsleihvertrages aus einem Ressort, und welche Person stellt im Bundesministerium für Finanzen das Einvernehmen her?
5. Welche konkreten Arbeitsleihverträge von welchem Ressort sind dem Bundesministerium für Finanzen seit 1. Jänner 2007 zur Einvernehmensherstellung übermittelt worden, und welche haben die Erfordernisse zur Einvernehmensherstellung erfüllt?

6. Welche konkreten Arbeitsleihverträge von welchem Ressort sind dem Bundesministerium für Finanzen seit 1. Jänner 2007 zur Einvernehmensherstellung übermittelt worden und haben nicht die Erfordernisse zur Einvernehmensherstellung erfüllt, und warum im konkreten Fall nicht?
7. Wer legt das Gehalt eines Arbeitsleihvertrages fest, und gibt es dafür eine einheitliche Regelung für alle Ressorts?
8. Wie hoch ist das jeweilige Gehalt der dem Bundesministerium für Finanzen seit 1. Jänner 2007 vorgelegten jeweiligen Arbeitsleihverträge je Ressort?
9. Wie hoch sind die jeweiligen monatlichen Kosten aus den einzelnen Arbeitsleihverträgen für den Arbeitgeber, aus den jeweiligen Ressorts, für die mit dem Bundesministerium für Finanzen das Einvernehmen hätte hergestellt werden müssen, oder hergestellt worden ist?
10. Welche zusätzlichen Vereinbarungen werden oder wurden von welchem Ressort im Rahmen eines Arbeitsleihvertrages neben dem monatlichen Gehalt noch abgeschlossen, die keinen Regelfall darstellen?